

Personalgestellungsvertrag

zwischen

der Stadt Bielefeld,
vertreten durch den Oberbürgermeister
- im folgenden Stadt genannt -

und

dem Jobcenter *Arbeitplus* Bielefeld
vertreten durch die Geschäftsführung
- im folgenden *Jobcenter* genannt -

Vorbemerkungen

Stadt und Jobcenter streben mit diesem Personalgestellungsvertrag eine Rahmenvereinbarung für die Personalstellung vor Ort an, die für die städtischen Bediensteten im Hinblick auf ihre Rechte, Pflichten und Ansprechpartner in Personalangelegenheiten (Personalverwaltung) Rechtssicherheit geben soll. Dies ist deshalb besonders wichtig, da sich die Stadt verpflichtet hat, 50 % des Personals des Jobcenters zu stellen.

Darüber hinaus versprechen sich Stadt und Jobcenter von der Vereinbarung verbindliche Regelungen für die künftige Zusammenarbeit der beiden Behörden in Personalangelegenheiten sowie zusätzliche Planungssicherheit.

Die nachstehende Vereinbarung ist auch aus rechtlichen Gründen geboten. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Jobcenters übt über die städtischen Bediensteten kraft Bundesgesetzes die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse des kommunalen Trägers und die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion, mit Ausnahme der Befugnisse zur Begründung und Beendigung der mit den Bediensteten bestehenden Rechtsverhältnisse, aus. Die verfassungsmäßige Zulässigkeit einer solchen Regelung ist streitig, da sie einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen könnte. Deshalb ist zwischenzeitlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch ein Negativkatalog erstellt worden der personalrechtliche und personalwirtschaftliche Befugnisse beinhaltet, die bei den Trägern oder der Trägerversammlung verbleiben sollen.

Stadt und Jobcenter sind sich vor diesem Hintergrund deshalb einig, dass es für beide ein wichtiges Ziel ist, dass dienst-, personal- und arbeitsrechtliche Entscheidungen, die das Grundverhältnis der städtischen Bediensteten betreffen (sog. statusrechtliche Entscheidungen) in rechtlicher Hinsicht Bestand haben. Daher werden nachstehend die Befugnisse der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführer in Personalangelegenheiten vertraglich unter Beachtung des Rechts der Stadt auf Selbstverwaltung in Personalangelegenheiten ausgestaltet.

§ 1

Personalüberlassung durch Zuweisung

- (1) Nach § 44 g Abs. 1 SGB II werden die in der **Anlage 1** aufgeführten Beamtinnen und Beamten der Stadt sowie die in der **Anlage 2** aufgeführten Beschäftigten der Stadt (kurz: Bedienstete), die am 31.12.2010 bei der *Arbeitplus* in Bielefeld GmbH (*Arbeitplus*) Aufgaben nach dem SGB II durchgeführt haben, kraft Gesetzes mit

Wirkung vom 01.01.2011 dem Jobcenter zugewiesen. Für die Zuweisungen kraft Gesetzes hat der Gesetzgeber einen Zeitraum von 5 Jahren festgelegt.

- (2) Weitere Bedienstete der Stadt können auch nach dem 01.01.2011 mit Zustimmung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Jobcenters unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 BeamStG bzw. des § 4 Abs. 2 TVöD dem Jobcenter zugewiesen werden.
- (3) Das Jobcenter verpflichtet sich, die zugewiesenen städtischen Bediensteten mit Aufgaben zu beschäftigen, die mindestens den Tätigkeiten ihres Amtes bzw. ihres bisherigen Aufgabenkreises entsprechen. Hierzu gehört auch die Verpflichtung die städtischen Bediensteten nur auf Planstellen zu führen, die von der Stadt eingebracht wurden.
- (4) Eine Zuweisung nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann aus dienstlichen Gründen mit einer Frist von bis zu drei Monaten oder auf schriftliches Verlangen eines bzw. einer Bediensteten aus wichtigem Grund beendet werden. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer kann dem Verlangen der bzw. des Bediensteten aus zwingendem dienstlichem Grund widersprechen.
- (5) Dienstliche Gründe für die vorzeitige Beendigung einer Zuweisung ergeben sich regelmäßig aus dem dienstlichen Interesse der Stadt bzw. des Jobcenters an einer sachgemäßen und reibungslosen Erfüllung der jeweiligen eigenen Verwaltungsaufgaben. Es handelt sich hierbei somit um personalwirtschaftliche Gründe (Personalbedarfe - oder -abbau, Organisatorische Änderungen etc.).
- (6) Soll eine Zuweisung aus dienstlichem Grund von der Stadt vorzeitig beendet werden, informiert diese frühzeitig das Jobcenter, damit die Rückkehr der bzw. des Bediensteten zur Stadt spätestens innerhalb der Frist im Einvernehmen mit dem Jobcenter realisiert werden kann. Gleiches gilt, wenn die Zuweisung seitens des Jobcenters aus dienstlichem Grund beendet werden soll.
- (7) Als wichtige Gründe für die Beendigung einer Zuweisung auf Verlangen einer bzw. eines städtischen Bediensteten sind i. d. R. persönliche, familiäre, gesundheitliche oder berufliche Gründe anzusehen. Stadt und Jobcenter sichern zu, dass dem Verlangen der bzw. des Bediensteten unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher Belange zeitnah entsprochen wird. Der Rückkehrzeitraum soll dabei drei Monate nicht übersteigen.
- (8) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Jobcenters kann aus zwingenden dienstlichen Gründen einer vorzeitigen Beendigung der Zuweisung widersprechen. Solche Gründe liegen vor, wenn schwerwiegende Interessen des Jobcenters die Rückkehr der bzw. des Bediensteten zunächst ausschließen. Dies kann ausnahmsweise dann der Fall sein, wenn die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Jobcenters unmittelbar gefährdet ist.
Es besteht

Einvernehmen darüber, dass eine fehlende Nachfolgeregelung für die freiwerdende Stelle für sich allein keinen zwingenden dienstlichen Grund darstellt. Vielmehr müssen weitere Gründe hinzukommen, die zu einem Nachteil für das Jobcenter führen, wenn dem Verlangen stattgegeben würde.

Macht die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer von ihrem bzw. seinem Widerspruchsrecht Gebrauch unterrichtet sie bzw. er unverzüglich schriftlich und unter Angaben der Gründe die Stadt, damit im Interesse der bzw. des städtischen Bediensteten eine Lösung gesucht werden kann, dem Veränderungswunsch in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu entsprechen.

- (9) Außer durch Widerruf der Zuweisung, Fristablauf oder durch Auflösung des Jobcenters endet die Überlassung, wenn die bzw. der Bedienstete aus dem Dienstverhältnis der Stadt ausscheidet oder in den Ruhestand versetzt wird.

§ 2

Stellenbewirtschaftung

- (1) Beim Ausscheiden von zugewiesenen Bediensteten der Stadt aus dem Jobcenter obliegt es zunächst der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Jobcenters zu prüfen, ob eine Wiederbesetzung der freien Stelle für die Aufgabenerfüllung des Jobcenters erforderlich ist. Ist die Wiederbesetzung notwendig, besetzt die Stadt

den frei gewordenen Arbeitsplatz im Rahmen ihrer personalwirtschaftlichen Möglichkeiten zeitnah wieder, wenn sie die von ihr zugesicherte Besetzungsquote nicht bereits erfüllt hat.

- (2) Die Stadt strebt eine paritätische Verteilung von Führungsstellen zwischen Mitarbeitern der Agentur für Arbeit und städtischen Bediensteten an. Das Jobcenter verpflichtet sich in diesem Sinne bei der Besetzung von freigewordenen Führungsstellen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung städtische Bedienstete bevorzugt zu berücksichtigen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe dem entgegenstehen. Die Regelung findet nur Anwendung solange und soweit die paritätische Besetzung von Führungsstellen noch nicht erreicht ist.
- (3) Vorübergehende Personalausfälle von städtischen Bediensteten (z.B. aufgrund langfristiger Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit etc.) führen nicht zu einem Widerruf der Zuweisung. Ersatzpersonal wird nach den innerhalb der Stadt geltenden Regelungen gestellt.

§ 3

Überweisung von Bediensteten zum Zwecke der Ausbildung

Um die zugesicherte städtische Besetzungsquote sicherzustellen, strebt die Stadt an, freiwerdende Stellen auch mit Bediensteten nach Abschluss ihrer Ausbildung zu besetzen. Es besteht deshalb zwischen Stadt und Jobcenter Einvernehmen darüber, dass Auszubildende aus dem Beamten- und Tarifbereich zum Zwecke der Ausbildung befristet an das Jobcenter überwiesen werden können. Das Jobcenter verpflichtet sich hierfür mindestens 10 Ausbildungsplätze vorzuhalten und Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zu stellen.

§ 4

Rechtstellung der Bediensteten

- (1) Die Rechtstellung der Bediensteten zur Stadt wird durch die Zuweisung nicht berührt. Sie bleiben Bedienstete der Stadt. Die beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die über Rechte und Pflichten, finden weiterhin Anwendung. Die Dienstleistung wird gegenüber dem Jobcenter erbracht.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat gegenüber den Bediensteten die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion. Diese unterstehen für die Dauer der Zuweisung der Dienst- und Fachaufsicht der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und unterliegen ihrem bzw. seinem Weisungsrecht.
- (3) Es besteht Einvernehmen zwischen der Stadt und dem Jobcenter, dass Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen der Stadt (z.B. AGA, Beurteilungsrichtlinien, Dienstvereinbarung Sucht, Dienstvereinbarung Teilzeit, Dienstvereinbarung leistungsorientierte Bezahlung etc.) für die zugewiesenen Bediensteten nur solange eine Gültigkeit haben bis diese durch eigene Regelungen des Jobcenters ersetzt werden.
- (4) Anträge und Beschwerden in Personalangelegenheiten sind zuständigkeitshalber auf dem Dienstweg an die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer zu richten. Ausgenommen hiervon sind insb. Bewerbungen auf stadtinterne Stellenausschreibungen, Beihilfe-Anträge (nicht jedoch Anträge auf beihilfefähige Kuren), personalabrechnungsrelevante Unterlagen, ärztliche Untersuchungsberichte.
- (5) Das Jobcenter gewährleistet, dass die Bediensteten am Stellenauswahlverfahren der Stadt teilnehmen können und wichtige Informationen, die das Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis betreffen erhalten (u. a. VMitt, VMittplus).
- (6) Das Jobcenter ermöglicht den Bediensteten die Teilnahme an den Personalentwicklungsmaßnahmen der Stadt, soweit dienstliche Belange dies zulassen. Fachliche und persönliche Qualifizierungs- und Fortbildungsmöglichkeiten bleiben im Rahmen der Möglichkeiten erhalten. Insbesondere können die Beschäftigten der Stadt an den Angestelltenlehrgängen I und II teilnehmen, soweit die jeweils geltenden Zulassungsvoraussetzungen dies zulassen. Die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Stadt können weiterhin nach den bei der Stadt bestehenden Regeln an den Aufstiegslehrgängen teilnehmen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5

Befugnisse der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist kraft Gesetzes für die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die städtischen Bediensteten einschließlich der statusrechtlichen Entscheidungen - mit Ausnahme der Begründung und Beendigung von Rechtsverhältnissen - zuständig.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer delegiert ihre bzw. seine Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten der städtischen Bediensteten auf die Stadt, soweit statusrechtliche Belange der Bediensteten betroffen sind. Statusrechtliche Entscheidungen sind insbesondere solche, die das individuelle Dienst- und Arbeitsverhältnis betreffen (z. B. Veränderung der individuellen Arbeitszeit, Sonderurlaub ohne Bezüge etc, weitere Beispiele s. a. § 6 Abs. 2). Für die sonstigen dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen bleibt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer zuständig (z. B. Entgegennahme von Krankmeldungen, Urlaubsgewährung, Dienst-reisegenehmigung, Einhaltung der Arbeitszeit etc.), soweit die Entscheidung nicht der Trägerversammlung vorbehalten ist.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist verpflichtet alle relevanten Umstände, die das individuelle Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis von Bediensteten betreffen (z.B. Fernbleiben vom Dienst, Verstöße gegen die Dienstplichten, berechnigte Dienstaufsichtsbeschwerden, längerandauernde Erkrankungen, Unfälle, Beurteilungen, pp.) der Stadt mitzuteilen und hierüber bestehende Unterlagen weiterzuleiten.
- (4) Die Stadt ist kraft Gesetzes zuständig für Einstellungen und Entlassungen. Sie stellt im Rahmen der Einstellungs- und Entlassungsverfahren sicher, dass die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ihre bzw. seine Rechte (Anhörungs- und Vorschlagsrecht) wahrnehmen kann und rechtzeitig beteiligt wird.

§ 6

Personalverwaltung, Personalaktenführung, Vertretung vor Gericht

- (1) Eine Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung auf das Jobcenter ist für Beamtinnen und Beamte nach § 92 LBG ausgeschlossen, da das Jobcenter keine Dienstherreneigenschaft hat. Es besteht Einvernehmen darüber, dass diese Regelung für die städtischen Beschäftigten entsprechend gilt, da das Jobcenter auch kein Arbeitgeber ist.
- (2) Die Personalverwaltung der Stadt bereitet personalrechtliche Entscheidungen für die Bediensteten der Stadt (z.B. Anfechtung oder Veränderungen von Arbeitsverträgen, Beförderungen, Umsetzungen, Versetzungen, Versetzungen in den Ruhestand, Einleitung von Disziplinarverfahren, Überprüfung der Dienstfähigkeit, Abmahnungen, Höhergruppierungen, längerfristiger Sonderurlaub ohne Dienstbezüge, Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeitentscheidungen, Nebentätigkeiten, Beendigung einer Zuweisung etc.) für die jeweiligen Entscheidungsträgerinnen und -träger vor. Soweit Belange des Jobcenters berührt sind, geschieht dies im Einvernehmen mit dem Jobcenter.
- (3) Über die Personalangelegenheiten wird im Rahmen der stadtinternen Delegationsregelung entschieden. Die Geschäftsführung wird über alle Personalentscheidungen unterrichtet, die die Belange des Jobcenters betreffen.
- (4) Die Personalakten der Bediensteten werden von der Stadt geführt. Es gelten für die Personalaktenführung die Bestimmungen der §§ 84 - 91 Landesbeamtengesetz NRW (LBG). In der gemeinsamen Einrichtung können Nebenakten geführt werden. Für das Einsichtsrecht der Bediensteten in die Nebenakten gelten die Bestimmungen des LBG entsprechend. Bei Beendigung der Zuweisung der Bediensteten sind die Nebenakten mit den Personalakten zusammenzuführen.
- (5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat das Recht auf Einsichtnahme in die Personalakten der zum Jobcenter zugewiesenen Bediensteten zur Person, da sie bzw. er die Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle kraft Gesetzes ausübt.
- (6) Die Vertretung des Geschäftsführers in Personalangelegenheiten von zugewiesenen Bediensteten vor Gericht, die seiner Entscheidungszuständigkeit unterliegen, wird vom Rechtsamt der Stadt wahrgenommen.

§ 7

Aufgabenveränderungen, Bewertung, Beförderung, Höhergruppierung

- (1) Das Aufgabengebiet der Bediensteten im Jobcenter bestimmt sich im Wesentlichen nach ihrem bisherigen Einsatzgebiet. Es besteht zwischen den Vertragspartnern jedoch Einvernehmen darüber, das an einem Jobcenter-internen Wechsel interessierte Bedienstete entsprechend ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung auch in anderen Aufgabenbereichen des Jobcenters tätig werden können. Dies gilt insbesondere für die im Bereich der passiven Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende eingesetzten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, denen sich eine berufliche Veränderung innerhalb des Jobcenters hin zu den Bereichen Vermittlung und Fallmanagement bietet.
- (2) Bewertungsrelevante Aufgabenveränderungen sind vom Jobcenter frühzeitig mit der Stadt abzusprechen. Sollte eine Entscheidung zur Neubewertung erforderlich werden, wird diese durch die Stadt nach den städt. Regeln zur analytischen Dienstpostenbewertung bzw. den tarifvertraglichen Bestimmungen getroffen.
- (3) Die Stadt entscheidet in eigener Verantwortung ob und ggf. welche beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen sich aus der Neubewertung ergeben, wobei anzuwendende haushaltsrechtliche Restriktionen zu beachten sind. Die Stadt ist verpflichtet, bei diesen Entscheidungen den gleichen Maßstab wie bei den anderen städt. Mitarbeiterinnen u. Mitarbeitern anzuwenden.

§ 8

Besoldung, Vergütung, Beihilfen, Versorgung

- (1) Da die Zugewiesenen weiterhin Bedienstete der Stadt sind, behalten sie ihr Recht auf Besoldungs- bzw. Vergütungszahlung gegenüber der Stadt. Die Bezüge einschließlich der Leistungsentgelte sind deshalb von der Stadt zu berechnen und zu zahlen. Dies gilt auch für sonstige Personalnebenkosten.
- (2) Die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten haben während ihrer Tätigkeit für das Jobcenter weiterhin Anspruch auf Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Sterbefällen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen gegenüber der Stadt.
- (3) Die Berechnung und Auszahlung der Beihilfen wird von der Stadt sichergestellt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die Beschäftigten, soweit Ansprüche auf Beihilfen bestehen.
- (5) Die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten haben weiterhin gegenüber der Stadt Anspruch auf Versorgung nach den in Nordrhein-Westfalen gültigen beamtenrechtlichen Bestimmungen. Die Zeit der Zuweisung ist ruhegehaltfähige Dienstzeit.

§ 9

Gesundheitsschutz

Die Sicherheitsbeauftragten sowie der arbeitssicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Dienst der Stadt (einschließlich der städtischen Sozial- und Suchtberatung) sind für die zugewiesenen Beschäftigten in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit weiter zuständig. Das Jobcenter stimmt zu, dass die Beauftragten für Zwecke der Überwachung der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten die Räume des Jobcenters begehen dürfen. Das Jobcenter verpflichtet sich bei berechtigten Beanstandungen der Beauftragten für Abhilfe zu sorgen.

§ 10

Kostenerstattung

§ 11

Ziel ist es hier den derzeitigen Spitzabrechnungsmodus für die tatsächlichen Personalkosten mit den pauschalen Zuschlägen für Beihilfe und Versorgung auch beim Übergang in die gemeinsame Einrichtung zu erhalten.

Es wird jedoch eine Rechtsverordnung erwartet die die Erstattung von Kosten, die den Trägern der gemeinsamen Einrichtung u. a. für die Personalentsendung entstehen, regelt. Diese liegt noch nicht vor. Eine konkrete Regelung zur Kostenerstattung sollte deshalb erst vorgesehen werden, wenn feststeht, ob und in welchem Umfang sich hier ein Regelungsbedarf ergibt (z.B. zur Frage des Zeitpunkts der Kostenerstattung).

Haftung

- (1) Entsteht dem Jobcenter durch Bedienstete der Stadt ein Schaden, sind Schadensersatzansprüche abgesehen von den Fällen der Abs. 2 und 3 gegen die Stadt nicht gegeben. Sollte die Stadt auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen werden, der einem Dritten durch einen Bediensteten der Stadt in Ausübung der Tätigkeit für das Jobcenter zugefügt worden ist, hat das Jobcenter die Stadt von den Schadensersatzansprüchen freizustellen.
- (2) Für Schäden des Jobcenters, welche durch Bedienstete der Stadt verschuldet worden sind, haftet die Stadt in dem Umfang, wie sie ihrerseits die Bediensteten in Anspruch nehmen kann.
- (3) Das Jobcenter haftet nicht für Schäden, die durch die Bediensteten der Stadt verursacht werden, wenn diese auf Weisung der Stadt oder ein Verschulden der Stadt zurückzuführen sind.

§ 12

Ergänzende vertragliche Regelungen

- (1) Sollten Tatbestände auftreten, deren Rechtsfolgen durch diesen Vertrag nicht geregelt sind, verpflichten sich die Stadt und das Jobcenter zu einer Vereinbarung, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.
- (2) Die Wirksamkeit des Vertrages wird nicht berührt von einer etwaigen Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen. Die Stadt und das Jobcenter verpflichten sich für diesen Fall zu einer Neuregelung, die dem angestrebten Ziel entspricht.
- (3) Dieser Vertrag beginnt mit dem 01.01.2011 und wird befristet bis zum 31.12.2015. Der Vertrag endet vorzeitig mit Ablauf des 31.12.2011 für den Fall, dass die Stadt erfolgreich optiert. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.

Bielefeld, Januar 2011

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Jobcenter
Geschäftsführer/in

(Clausen)

Jobcenter
stellv. Geschäftsführer/in

I.V.

(Löseke)
Stadtkämmerer

